

## **Hinweise über die anwaltliche Vergütung**

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen möchten wir Sie über Folgendes informieren:

1. Gemäß § 12 GKG (Gerichtskostengesetz) sind die gerichtlichen Gebühren bei Gericht spätestens mit der Einreichung der Klage nachzuweisen. Eine Stundung ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss beim Gericht unter Nachweis der besonderen Situation beantragt werden.

2. In Beratungsmandaten soll der Rechtsanwalt nach dem Willen des Gesetzgebers auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. Diese seit 01.07.2006 geltende gesetzliche Regelung betrifft alle Anwälte in Deutschland. Wir sind der Ansicht, dass eine Vereinbarung über einen Stundensatz in der Regel eine faire Lösung darstellt. Sie haben die Intensität der Beratung dann selbst in der Hand und wir werden Sie möglichst zeitnah über die angefallenen und noch anfallenden Stunden informieren.

3. Nach § 9 RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) ist der Rechtsanwalt berechtigt, einen Vorschuss über die bereits entstandenen und voraussichtlich entstehenden Gebühren im Voraus zu erheben.

4. Gebühren in gerichtlichen Angelegenheiten werden nach dem Gegenstandswert und den sich daraus nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ergebenden Gebühren berechnet.

5. Auch bei bestehender Rechtsschutzversicherung ist der Auftraggeber/ Mandant Vergütungsschuldner und nicht die Rechtsschutzversicherung. Der Mandant hat seinerseits entsprechend seinem Versicherungsvertrag einen Anspruch auf Freistellung von Vergütungsansprüchen durch die Rechtsschutzversicherung. Die Einholung einer Deckungszusage ist zwar Sache des Mandanten, wird jedoch regelmäßig durch uns übernommen. Ob und in welcher Höhe die Rechtsschutzversicherung die Anwaltsvergütung übernimmt, kann insbesondere in Beratungsmandaten nicht vorhergesagt werden, da die Rechtsschutzversicherer unterschiedliche Regelungen haben. Sofern der Mandant den Rechtsanwalt mit der Einholung einer Deckungszusage beauftragt, können hierfür gesonderte Gebühren anfallen. Bitte sprechen Sie sich diesbezüglich mit uns ab.

6. Beratungs- oder Prozesskostenhilfe gewähren dem Auftraggeber mit geringeren Einkünften eine finanzielle Erleichterung auf Antrag. Wir helfen Ihnen dabei auf Wunsch. Bitte beachten Sie dazu auch noch die gesonderten "Hinweise an Mandanten bei Prozesskostenhilfe"

7. In Arbeitsgerichtssachen hat jede Partei ihre eigenen Rechtsanwaltsgebühren in der ersten Instanz selbst zu tragen. Dies gilt auch für den Fall des Obsiegens. Bitte beachten Sie dazu auch noch den Link "Hinweise in Arbeitsgerichtsverfahren".